

Titel der Drucksache:

Festlegung aus der öff. Sitzung des StR vom 12.06.2019 zum TOP 5.2 (DS 0935/19 - Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse) - Gegenstand der Beratung

Drucksache

1121/19

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	13.08.2019	öffentlich

Festlegung durch Gremien

Festlegungen

Es wird darum gebeten, den Inhalt des Antrages der Fraktion DIE LINKE. zur Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse:

Die Beschlussvorschläge wird wie folgt ergänzt:

Nach Paragraph 11 Abs. 2 (c) wird ein neuer Absatz (d) eingefügt:

"Die Stadtratsmitglieder verpflichten sich unter Wahrung des Artikel 1. unseres Grundgesetzbuches in ihren öffentlichen Reden, während einer Stadtratssitzung, auf rassistische und diskriminierende Äußerungen jeglicher Art zu verzichten. Wird gegen dieses Gebot verstoßen, wird das Rederecht des Stadtratsmitglieds sanktioniert. Dem Stadtratsmitglied kann das Rederecht für die gesamte Stadtratssitzung entzogen werden."

Die ursprünglichen Absätze (d) bis (h) werden zu (e) bis (i).

Sachverhalt [Begründung des Antrages]:

Die Stadtratssitzungen, die einen öffentlichen Raum darstellen, sind besonderer Schauort des demokratischen Willensbildungsprozesses.

In der deutschen Rechtsordnung macht sich unter anderem nach § 130 Absatz 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar, wer durch seine Äußerungen die Menschenwürde anderer angreift. § 130 StGB setzt damit eine staatliche Schutzpflicht um, die sich aus Artikel 1 des Grundgesetzes ergibt. In Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes heißt es: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

Als demokratisch gewählte Mitglieder des Stadtrates verpflichten sich die Stadtratsmitglieder im

Sinne unseres Grundgesetzbuches zu agieren.

Dazu zählt vor allem das gesprochene Wort.

Auch die Meinungsfreiheit ist ein zentrales Menschenrecht; sie ist Bedingung für die volle Entfaltung der Persönlichkeit, Grundlage einer freien und demokratischen Gesellschaft und sichert den Schutz aller Menschenrechte ab.

Mit der Meinungsfreiheit können aber rassistische Äußerungen im Sinne des Art. 4a ICERD nicht gerechtfertigt werden. Der Staat hat vielmehr seiner aus dem Grundgesetz erwachsenden Schutzfunktion und seinen menschenrechtlichen Schutzpflichten nachzukommen. Staatliche Pflichten zum Schutz vor rassistischen Äußerungen lassen sich überdies auch dem Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) wie auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Europäischen Menschenrechtskonvention entnehmen.

im Rahmen der Diskussion zur Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse zu berücksichtigen.

Stellungnahme / Antwort

Anlagenverzeichnis

17.06.2019, gez. XXXXXXXXXX (Schriftführer/in)

Datum, Unterschrift